



Inhaltsverzeichnis

1. Bekanntmachungen

- | | | |
|------|--|------|
| 1.1 | Öffentliche Bekanntmachung Übergang eines Stadtverordnetenmandates in der Fontanestadt Neuruppin auf die Ersatzperson und Erhöhung der Mitgliederzahl im Ortsbeirat Alt Ruppin | S. 1 |
| 1.2 | Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr | S. 2 |
| 1.3. | Friedhofsgebührenordnung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Ruppin - Friedhof Neuruppin | S. 2 |
| 1.4 | Friedhofsgebührenordnung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Ruppin - Friedhöfe Bechlin, Storbeck, Treskow | S. 4 |

Ende des amtlichen Teils

2. Informationen

- | | | |
|-----|--|------|
| 2.1 | Feuerwehrchronik zum Feuerwehrjubiläum „150 Jahre Feuerwehr Neuruppin“ | S. 6 |
| 2.2 | Waldbauernverband Brandenburg e. V. – Schulungsrunden für Privatwaldbesitzer | S. 6 |

1. Bekanntmachungen

1.1 Öffentliche Bekanntmachung Übergang eines Stadtverordneten- mandates in der Fontanestadt Neuruppin auf die Ersatzperson und Erhöhung der Mitgliederzahl im Ortsbeirat Alt Ruppin

Übergang eines Sitzes für den Wahlvorschlag CDU

Herr Sven Deter hat mit Schreiben vom 2. August 2017 sein Mandat in der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin zum gleichen Tag niedergelegt.

Entsprechend des festgestellten Ergebnisses der Wahl der Stadtverordnetenversammlung durch den Stadtwahlausschuss vom 27. Mai 2014 geht der Sitz gemäß § 60 III des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes auf die nächste Ersatzperson des Wahlvorschlages CDU über.

Herr Christian Wolf hat das Mandat als Stadtverordneter der Fontanestadt Neuruppin angenommen.

Lt. Gebietsänderungsvertrag zwischen Alt Ruppin und Neuruppin vom 5. Dezember 1993 können Einwohner des Ortsteiles Alt Ruppin, welche Stadtverordnete der Fontanestadt Neuruppin sind, Mitglieder des Ortsbeirates Alt Ruppin werden.

Herr Christian Wolf hat das Mandat als Ortsbeiratsmitglied im Ortsteil Alt Ruppin angenommen.

Somit erhöht sich die gesetzliche Mitgliederzahl des Ortsbeirates Alt Ruppin von 5 auf 6 Mitglieder.

Neuruppin, den 8. August 2017

*Mießner
Stadtwahlleiterin*

1.2 Öffentliche Bekanntmachung der Fontanestadt Neuruppin Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 36 Absatz 2 Satz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes (SG) widersprechen zu können. Dies gilt nur bei der Anmeldung von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Nach § 58b SG können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 SG jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vorname
3. gegenwärtige Anschrift.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf. Der

Widerspruch kann bei der Meldebehörde schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden:

Rathaus (Haus A – Bürgerbüro) der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebnecht-Straße 33/34 in der Zeit von:

montags	von	8:00 Uhr bis 13:00 Uhr
dienstags	von	8:00 Uhr bis 17:30 Uhr
mittwochs	geschlossen	
donnerstags	von	8:00 Uhr bis 17:00 Uhr
freitags	von	8:00 Uhr bis 13:00 Uhr.

Neuruppin, den 15. August 2017

Golde
Bürgermeister

1.3. Friedhofsgebührenordnung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Ruppín – Friedhof Neuruppin

Auf der Grundlage des Kirchengesetz zur Vereinheitlichung und Änderung friedhofsrechtlicher Vorschriften (6. Rechtsvereinheitlichungsgesetz – 6.RVereinG) vom 29.10.2016 Friedhofsgesetz ev. – FhG ev., beschließt der Gemeindegemeinderat der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Ruppín für den in kirchlicher Trägerschaft befindlichen Friedhof Neuruppin nachstehende Friedhofsgebührenordnung.

Ruhefristen		
	Die Ruhefrist für Erd- und Urnenbeisetzungen beträgt 20 Jahre	
§ 1 Gebührentarife		
1.	Grabberechtigungsgebühren	
	Erwerb des Nutzungsrechts an Grabstellen entsprechend der Zuordnung	
1.1.	Erbgrabstätten früheren Rechtes je m ² und Jahr	14,00 €
1.2.	Erdreihengrabstellen	
1.2.1.	Erdreihenstelle, Nutzungsrecht 20 Jahre	185,00 €
1.3.	Erdwahlgrabstellen pro Grab und Jahr	
1.3.1.	Lfd. Reihen in den Grabfeldern 1-7-8-9-10-11-17-19	50,00 €
1.3.2.	Lfd. Reihen in den Grabfeldern 3-15-16-sowie alle A- und C-Reihen	60,00 €
1.3.3.	Feld 21 und 22	65,00 €
1.3.4.	Gräber öffentlichen Interesses	40,00 €
	Keine Grabstellenneuevergabe in den Feldern 1 bis 7 und 15 bis 19 Neuevergaben im Feld 8 und 9 nur in der Reihe A1 Neuevergaben im Feld 10 und 11 nur in der Reihe A1/A2 Neuevergaben im Feld 12 und 13 nur in der C-Reihe Neuevergaben im Feld 21 nur in den Reihen 1-9 und C-Reihe Alle vorhandenen Gitterstellen sind hiervon ausgenommen	

1.4.	Urnenwahlgrabstellen pro Jahr 2 Urnen je Stelle	
1.4.1.	Feld 18 U1	25,00 €
1.4.2.	Feld 18 U2 – Feld 18 U3 (keine Neuvergabe von Grabstellen)	35,00 €
1.4.3.	Feld 20 U1/2 – Feld 2 U1/2	40,00 €
1.5.	Grabgemeinschaften mit Gestaltungsvorschrift Bepflanzung und Pflege erfolgt bis zum Ablauf der Ruhefrist durch die Friedhofsverwaltung, Grabstein mit Inschrift (Namen, Geb.-und Todesjahr), Grabsteinkosten gegen gesonderte Rechnung des Steinmetzbetriebes	
1.5.1.	Urnenstellen in Gemeinschaft , Nutzungsrecht 20 Jahre ohne Verlängerung	1.635,00 €
1.5.2.	Raseneinzelstellen in Gemeinschaft , Sarg oder Urne, Nutzungsrecht 20 Jahre ohne Verlängerung	1.555,00 €
1.5.3.	Rasendoppelstellen in Gemeinschaft, für 2 Beisetzungen (Sarg oder Urne), Ersterwerb für 20 Jahre, einmalige Verlängerung bei Belegung der zweiten Stelle zur Erfüllung der Ruhefrist, dann Erlöschen aller Rechte durch Ablauf	3.000,00 € für 20 Jahre 150,00 €/Jahr Verlängerung
1.5.4.	Baumeinzelstellen in Gemeinschaft , Urne, Nutzungsrecht 20 Jahre ohne Verlängerung	1.820,00 €
1.5.5.	Baumdoppelstellen in Gemeinschaft, für 2 Beisetzungen , Urne, Ersterwerb für 20 Jahre, einmalige Verlängerung bei Belegung der zweiten Stelle zur Erfüllung der Ruhefrist, dann Erlöschen aller Rechte durch Ablauf	2.570,00 € für 20 Jahre 130,00 €/Jahr Verlängerung
2.	Bestattungsgebühren	
2.1.	Erdbestattungen , Herstellen und Schließen der Gruft, Abtragen des Hügels, Entsorgen der Gebinde und pflanzfertiges Herrichten der Stelle Heckenpflanzungen erfolgt ausschließlich durch Friedhofsverwaltung gegen gesonderte Rechnung nach Aufwand!	
2.1.1.	Bestattungen in einer Wahlgrabstelle u. Rasendoppelstelle	560,00 €
2.1.2.	Bestattungen in einer Reihengrabstelle u. Raseneinzelstelle	480,00 €
2.1.3.	Kinderbestattungen (bis zum vollendeten 12. Lebensjahr)	240,00 €
2.1.4.	Bestattungen von Fehl- und Totgeburten in einer Gemeinschaftsanlage Kindergrabgemeinschaft bis zum 6. Lebensmonat	30,00 €
2.2.	Urnenbeisetzungen , Annahme und Aufbewahrung der Urne bis zur Beisetzung, Öffnen und Schließen des Grabes, Urnenträger, Entsorgen der Gebinde und pflanzfertiges Herrichten der Stelle	150,00 €
3.	Leistungen bei Trauerfeiern	
3.1.	Aufbahrung in der Kapelle (auch bei stiller Beisetzung) für die Dauer von bis zu 30 Minuten, Kerzen, Pflanzendekoration und Nutzung technischer Einrichtungen. Längere Trauerfeiern sind ohne Aufschlag möglich, müssen aber rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung angemeldet werden. Bei Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres wird die Gebühr um 50% ermäßigt	160,00 €
3.2.	Heizung (01.10. – 30.04.)	30,00 €
4.	Grabsteingebühren	
4.1.	stehende Grabsteine	
4.1.1.	bis 0,55 m Breite	70,00 €
4.1.2.	bis 0,80 m Breite	145,00 €
4.1.3.	bis 1,20 m Breite	190,00 €
4.1.4.	bis 1,60 m Breite	235,00 €
4.1.5.	über 1,60 m Breite	335,00 €
4.2.	Kissensteine	
4.2.1.	bis zu einer Größe von 0,50 m ²	70,00 €
4.2.2.	bis zu 1,00 m ²	140,00 €
4.2.3.	Holz-/Metallkreuze	40,00 €

4.3.	Einfassungen	
4.3.1.	1,00 x 1,00 m	65,00 €
4.3.2.	größer als 1,00 m ² , soweit zulässig (Reihengräber)	75,00 €
5.	Ausbetten und Versenden	
5.1.	Ausbetten einer Leiche, einschließlich Schließen des alten Grabes	1.250,00 €
5.2.	Ausbetten einer Urne, einschließlich Schließen des alten Grabes	200,00 €
5.3.	Versenden einer Urne	40,00 €
6.	Einzelleistungen	
6.1.	Bearbeitung einer Suchanfrage außerhalb der Ruhefrist	30,00 €
6.2.	Merkschild	10,00 €
6.3.	Bearbeitungsgebühr für Verlängerung des Nutzungsrechts unter 5 Jahren, bei Nacherwerb ohne zwingende Notwendigkeit	20,00 €

§ 2 Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt auf Beschluss des Gesamtgemeindegemeinderates Ruppin vom 19.07.2017 am 01.08.2017 in Kraft. Gleichzeitig wird die Friedhofsgebührenordnung vom 01.06.2015 außer Kraft gesetzt. Die Gebührenordnung ist im Amtsblatt Neuruppin zu veröffentlichen. Maßgebend ist der Tag der Beisetzung.

Neuruppin, 19.07.2017

Susanne Graap
Geschäftsführende Pfarrerin

1.4 Friedhofsgebührenordnung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Ruppin – Friedhöfe Bechlin, Storbeck, Treskow

Auf der Grundlage des Kirchengesetz zur Vereinheitlichung und Änderung friedhofsrechtlicher Vorschriften (6. Rechtsvereinheitlichungsgesetz – 6.RVereinHG) vom 29.10.2016 Friedhofsgesetz ev. – FhG ev., beschließt der Gemeindegemeinderat der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Ruppin für die in kirchlicher Trägerschaft befindlichen Friedhöfe in Bechlin, Storbeck und Treskow nachstehende Friedhofsgebührenordnung.

	§ 1 Ruhefristen	
	Die Ruhefrist für Erd- und Urnenbeisetzungen beträgt 20 Jahre	
	§ 2 Gebührentarife	
1.0.0.	Grabberechtigungsgebühr Erdwahlgrabstelle 1,5 x 3 m	
1.0.1.	Erdwahlgrabstelle pro Grab und Jahr	65,00 €
1.0.2.	Treskow, nur Urnen im vorhandenen Gräberraster	45,00 €
1.1.0.	Grabberechtigungsgebühr Urnenwahlgrabstelle 1 x 1 m (2 Urnen je Stelle)	
1.1.1.	Urnenwahlgrabstelle pro Grab und Jahr (mit Einfassung)	45,00 €
1.2.0.	Grabgemeinschaften mit Gestaltungsvorschrift Bepflanzung und Pflege erfolgt bis zum Ablauf der Ruhefrist durch die Friedhofsverwaltung, Grabstein mit Inschrift (Namen, Geb.- und Todesjahr), Grabsteinkosten gegen gesonderte Rechnung des Steinmetzbetriebes	
1.2.1.	Rasenreihenstelle in Gemeinschaft, Sarg oder Urne, Nutzungsrecht 20 Jahre ohne Verlängerung, danach erlöschen alle Rechte durch Ablauf	1.555,00 €
2.0.0.	Bestattungsgebühren	
2.1.1.	Erdbestattung , Herstellen und Schließen der Gruft, Leistungserbringung erfolgt durch den beauftragten Bestatter (Sonderregelung gilt bis 01.07.2018) Abtragen des Hügels, Entsorgen der Gebinde und pflanzfertiges Herrichten der Stelle	120,00 €
2.1.2.	Urnenbestattung , Annahme und Aufbewahrung der Urne bis zur Beisetzung, Öffnen und Schließen des Grabes, Urnenträger	150,00 €
2.1.3.	Entsorgen der Gebinde und pflanzfertiges Herrichten der Stelle	40,00 €

3.0.0.	Leistungen bei Trauerfeiern	
3.1.0.	Aufbahrung in der Kapelle (auch bei stiller Beisetzung) für die Dauer von bis zu 30 Minuten, Kerzen, Dekoration Längere Trauerfeiern sind ohne Aufschlag möglich, müssen aber rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung angemeldet werden. Bei Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres wird die Gebühr um 50% ermäßigt	
3.1.1.	Bechlin	160,00 €
3.1.2.	Storbeck Kirchenbenutzung	160,00 €
3.1.3.	Treskow	160,00 €
4.0.0.	Grabsteingebühren	
4.1.0.	stehende Grabsteine	
4.1.1.	Bis 0,55 m Breite	70,00 €
4.1.2.	bis 0,80 m Breite	145,00 €
4.1.3.	bis 1,20 m Breite	190,00 €
4.1.4.	bis 1,60 m Breite	235,00 €
4.1.5.	über 1,60 m Breite	335,00 €
4.2.0.	Kissensteine	
4.2.1.	bis zu einer Größe von 0,50 m ²	70,00 €
4.2.2.	bis zu 1,00 m ²	140,00 €
4.3.0.	Holz-/Metallkreuze	40,00 €
4.4.0.	Einfassungen	
4.4.1.	1,00 x 1,00 m	65,00 €
4.4.2.	größer als 1,00 m ² , soweit zulässig	75,00 €
5.0.0.	Ausbetten und Versenden	
5.1.1.	Ausbetten einer Leiche, einschließlich Schließen des alten Grabes	1.250,00 €
5.1.2.	Ausbetten einer Urne, einschließlich Schließen des alten Grabes	200,00 €
5.1.3.	Versenden einer Urne	40,00 €
6.0.0.	Einzelleistungen	
6.1.1.	Bearbeitung einer Suchanfrage außerhalb der Ruhefrist	30,00 €
6.1.2.	Merkschild	10,00 €
6.1.3.	Bearbeitungsgebühr für Verlängerung des Nutzungsrechts unter 5 Jahren, bei Nacherwerb ohne zwingende Notwendigkeit	20,00 €

Die vorstehende Gebührenordnung tritt auf Beschluss des Gesamtgemeindegemeinderates Neuruppin vom 19.07.2017 am 01.08.2017 in Kraft.

Maßgebend ist der Tag der Beisetzung.

Gleichzeitig wird die Friedhofsgebührenordnung vom 01.07.2011 außer Kraft gesetzt. Die Gebührenordnung ist im Amtsblatt Neuruppin zu veröffentlichen.

Neuruppin, 19.07.2017

Susanne Graap
Geschäftsführende Pfarrerin

2. Informationen

2.1 Feuerwehrchronik zum Feuerwehrjubiläum „150 Jahre Feuerwehr Neuruppin“

Die Freiwillige Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin blickt auf eine lange Tradition zurück. In diesem Jahr begibt sie nun den 150. Jahrestag ihres Bestehens. Von 30 Turnern am 6. August 1867 gegründet, haben es sich die Kameradinnen und Kameraden in den nunmehr 150 Jahren zur Aufgabe gemacht, ihren Mitbürgerinnen und Mitbürgern 24 Stunden am Tag, 365 Tage im Jahr, bei Gefahren und Notlagen aller Art helfend zur Seite zu stehen. Die Frauen und Männer leisten ihren Dienst dabei ehrenamtlich und unentgeltlich zum Wohle der Allgemeinheit. Anlässlich dieses Jahrestages wurden daher auf mehr als 200 Seiten sowohl Informationen zur Geschichte und Tradition der Freiwilligen Feuerwehr Neuruppin seit deren Gründung als auch zu den Aufgaben sowie der alten und neuen Technik der Feuerwehr in Bild und Text in einer Chronik zusammengetragen.

Die Chronik ist zu einem Verkaufspreis von 15,- € pro Buch erhältlich:

- im Museum der Fontanestadt Neuruppin, August-Bebel-Straße 14/15 in Neuruppin
- im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34 in Neuruppin
- im Ordnungsamt der Stadtverwaltung Fontanestadt Neuruppin, Haus B / Zi.: 225, Karl-Liebknecht-Straße 33/34 in Neuruppin

Hinweis:

Im Museum ist noch bis zum 19.11.2017 eine Ausstellung zum 150. Gründungstag der Freiwilligen Feuerwehr Neuruppin mit dem Titel: „Gott zur Ehr, dem Nächsten zur Wehr“ zu sehen.

2.2 Waldbauernverband Brandenburg e. V. – Schulungsrunden für Privatwaldbesitzer

Der Waldbauernverband Brandenburg e. V. bietet im Zeitraum vom 15./16.09. bis zum 24./25.11.2017 erneut Schulungen für Waldbesitzer und Interessierte an. Die zweitägigen Veranstaltungen finden jeweils am Freitag von 16:00 Uhr bis 19:30 Uhr und am Sonnabend von 8:30 Uhr bis 15:30 Uhr statt. Die Schulungen werden brandenburgweit an über 20 Schulungsorten durchgeführt.

Die Themen sind:

- **Aktuelles:**
Holzmarkt, Termine Wertholzsubmission, Änderungen Forst-RL, Ergebnis Sozialwahl, Forstschutz u. a.
- **Waldbau:**
Mit der Fichte oder Tanne in die Streusandbüchse? (Anbau und Bewirtschaftung in Brandenburg)
- **Durchforstungsstrategien in Kiefernbeständen**
- **Steuern**
Wald kaufen – Wald verkaufen (aus steuerlicher Sicht), Forstbetrieb als ‚Liebhaberei‘ u. a.
- **Vereinbarkeit von Denkmalschutz und Forstwirtschaft**
- **Bodenschonende Holzerteverfahren**
- **Exkursion**

Termine und Schulungsorte finden Sie im Internet unter www.waldbauernschule-brandenburg.de. Die Teilnahme ist offen für alle Interessierten, der Teilnehmerbeitrag beträgt 35 €. Bei Interesse bitten wir um Anmeldung unter 033920/50610 oder waldbauern@t-online.de.

Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin

Herausgeber: Fontanestadt Neuruppin – Der Bürgermeister; Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin

Herstellung und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon (03 31) 56 89 - 0

Verantwortlich für den Inhalt: Jutta Mießner, Amtsleiterin Haupt- und Bürgeramt,
Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin.

Es erscheint in einer Auflage von 3.000 Exemplaren und liegt im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus.